S 118 VE 89/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 118 VE 89/16
Datum	24.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VE 43/18
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2018 werden zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃ□ergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens zur HÃ¤lfte zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Heilbehandlung nach Â§ 82 Abs. 2 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Ã¼ber den 31.Â Juli 2005 hinaus.

Â

Der 1969 geborene KlÃ¤ger war bis Juni 1990 Soldat bei der N V der DDR. Nach einer TÃ¤tigkeit als Schlosser von Januar bis Juni 1991 trat er Anfang Juli 1991 in das DienstverhÃ¤ltnis eines Soldaten auf Zeit bei der Bundeswehr ein. Im Juni 1994 erkrankte er an einem beidseitigen Keratokonus, einer kegelfÃ¶rmigen VorwÃ¶lbung der Hornhaut der Augen. Die Dienstzeit des KlÃ¤gers bei der Bundeswehr endete am 30. Juni 1997.

Â

Die von dem KlÃ¤ger mit den AntrÃ¤gen vom 14. Mai 1997 und vom 9. Juli 1997 begehrte BeschÃ¤digtenversorgung wegen Vorliegens einer WehrdienstbeschÃ¤digung wurde nach DurchfÃ¼hrung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens (zuletzt Beschluss des Bundessozialgerichts vom 25. Juli 2013 â□□ B 9 V 12/13 B â□□) rechtskrÃ¤ftig abgelehnt.

Â

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 7. Juni 1997 gewÃ¤hrte ihm die Versorgungsverwaltung B mit Bescheid vom 5. August 1997 fÃ¼r die GesundheitsstÃ¶rung â□□Keratokonus beidseitsâ□□ bis zum 30. Juni 2000 Heilbehandlung gemÃ¤Ã□ Â§ 82 Abs. 1 SVG und in diesem Zusammenhang auch Versorgungskrankengeld. In der Folgezeit gewÃ¤hrte die Versorgungsverwaltung B im Benehmen mit dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung dem KlÃ¤ger mit mehreren Bescheiden Heilbehandlung als Ermessensleistung nach Â§ 82 Abs. 2 Satz 3 SVG bis zum 31. Dezember 2004.

Â

Die von der Versorgungsverwaltung B gesondert verfÃ¼gte Einstellung des Versorgungsgeldes zum 31. Dezember 2001 bildet (nach ZurÃ¼ckverweisung durch das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30. September 2009 â□□ B 9 VS 3/09 R â□□ hinsichtlich des Zeitraumes ab 1.Â Januar 2005) den Gegenstand des Berufungsverfahrens bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg â□□ L 13 VS 4/16 ZVW WA â□□, das derzeit ausgesetzt ist.

Â

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. September 2009 lehnte die Versorgungsverwaltung B Heilbehandlung Ã¼ber den 31. Dezember 2004 hinaus ab. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage bei dem Sozialgericht Berlin erhoben (S 45 VS 268/08 â□□ S 45 VS 101/11 WA). Das seinerzeit beklagte Land Berlin hat im Klageverfahren einen Anspruch des KlÃ¤gers

auf Heilbehandlung bis zum 31. Juli 2005 anerkannt. Der KlÃ¤ger hat das Teilanerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit im Ãbrigen fortgefÃ¼hrt.

Â

Im Wege des gesetzlichen Beteiligtenwechsels â vgl. Gesetz zur Ãbertragung der ZustÃ¤ndigkeiten der LÃ¤nder im Bereich der BeschÃ¤digten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2416) â ist die Beklagte am 1. Januar 2015 an die Stelle des Landes Berlin getreten.

Â

Mit Urteil vom 1. April 2015 â S 45 VS 101/11 WA â hat das Sozialgericht die Beklagte verpflichtet, unter Beachtung der rechtlichen ErwÃ¤gungen des Gerichts den Antrag des KlÃ¤gers auf weitere Leistungen zur Heilbehandlung auch Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus neu zu bescheiden, und im Ãbrigen die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung ist rechtskrÃ¤ftig.

Â

Nachdem die Beklagte mit dem als âAusfÃ¼hrungsbescheidâ bezeichneten Schreiben vom 25. November 2015 den Tenor des Urteils vom 1. April 2015 lediglich wiederholt hatte, hat sie mit AusfÃ¼hrungsbescheid vom 15. Februar 2016 den Antrag des KlÃ¤gers auf weitere Leistungen zur Heilbehandlung Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus abgelehnt. Den â entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung â hiergegen erhobenen Widerspruch hat sie mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2016 zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Mit seiner Klage bei dem Sozialgericht Berlin â S 118 VE 89/16 â hat der KlÃ¤ger begehrt, die Beklagte aus dem Urteil vom 1. April 2015 zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Leistungen nach dem SVG in Verbindung mit dem BVG Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus zu gewÃ¤hren.

Â

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 24. September 2018 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 2016 verpflichtet, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf weitere Leistungen zur Heilbehandlung auch Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassungen des Gerichts aus dem Urteil vom 1. April 2015 zu entscheiden. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe in ihrem AusfÃ¼hrungsbescheid die Rechtsauffassungen des Sozialgerichts aus dem Urteil vom 1.Â April 2015 nicht beachtet. Deshalb habe der KlÃ¤ger Anspruch auf erneute â ermessensfehlerfreie â Bescheidung Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung der

Heilbehandlung. Die von dem KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus begehrte Verurteilung der Beklagten zur Heilbehandlung Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus komme mangels Ermessensreduzierung auf Null nicht in Betracht.

Â

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 24. September 2018 insoweit Berufung eingelegt, als sie hierbei zur Neubescheidung verpflichtet wird. Sie ist der Ansicht, das Sozialgericht habe seine PrÃ¼fungskompetenz Ã¼berschritten, weil es eigene ErmessenserwÃ¤gungen an die Stelle des behÃ¶rdlichen Ermessens gesetzt habe.

Â

Hinsichtlich des am 19. Dezember 2001 bei der Versorgungsverwaltung B eingegangenen Antrags des KlÃ¤gers hat die Beklagte in der Sitzung des Verwaltungsgerichts Berlin â VG 22 K 67/15 â vom 23. Oktober 2018 erklÃ¤rt, sie werde die im Antrag geltend gemachten AnsprÃ¼che, soweit sie nicht Leistungen der KriegsopferfÃ¼rsorge betrÃ¤fen, prÃ¼fen. Mit Bescheid vom 7. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2020 hat sie derartige AnsprÃ¼che abgelehnt. Mit der bei dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage (Klageschrift vom 12. August 2020) hat der KlÃ¤ger die gerichtliche Feststellung beantragt, er habe gegen die Beklagte einen Anspruch dem Grunde nach auf berufliche Rehabilitation und bedÃ¼rfe zur Konkretisierung des Anspruchs der Beratung durch deren fachkundiges Personal.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 7. MÃ¤rz 2020 und vom 3. August 2020 hat der KlÃ¤ger Zwischenfeststellungswiderklagen erhoben und sie im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20. April 2023 wieder zurÃ¼ckgenommen. Ferner hat er mit Schriftsatz vom 16. November 2020 die Verurteilung der Beklagten zur WeitergewÃ¤hrung von Heilbehandlung im Wege eines âZwischenurteilsâ beantragt.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

1. das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2018 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, ferner
2. die Anschlussberufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

1. die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen,

Â

im Wege der Anschlussberufung,

Â

2. das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom Urteil vom 24. September 2018 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, ihm Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus Heilbehandlung nach Â§ 82 Abs. 2 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz zu gewÃ¤hren.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet (A.). Die Anschlussberufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet (B.).

Â

A. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 24. September 2018 kann nicht erfolgreich darauf gestÃ¼tzt werden, dass die Klage des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Denn sie ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) in Form der Bescheidungsklage statthaft, da es sich bei dem AusfÃ¼hrungsbescheid der Beklagten vom 15. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juni 2016 um einen Verwaltungsakt handelt. Zwar treffen AusfÃ¼hrungsbescheide keine Regelungen im Sinne des Â§ 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), soweit die BehÃ¶rde nur der im Urteil oder im Gerichtsbescheid auferlegten Verpflichtung entspricht (vgl. BSG, Beschluss vom 24.11.2020 â□□ B 9 SB 4/20 BH â□□ BeckRS 2020, 42065, mit weiteren Nachweisen). Sofern â□□ wie hier â□□ jedoch geltend gemacht wird, dass die Beklagte den AusfÃ¼hrungsbescheid gerade nicht entsprechend ihrer Verurteilung im Urteil vom 1. April 2015 erlassen und damit die gerichtliche Entscheidung nicht richtig umgesetzt habe, ist die Statthaftigkeit der Klage zu bejahen.

Â

Auch in der Sache hat die Berufung der Beklagten keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Recht unter Aufhebung des AusfÃ¼hrungsbescheides vom 15.Â Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juni 2016 verpflichtet, erneut Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Heilbehandlung Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus zu entscheiden. Denn der AusfÃ¼hrungsbescheid ist rechtswidrig. Der Senat folgt den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils vom 24. September 2018 und sieht nach Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Die mit der Berufung vorgebrachten EinwÃ¤nde der Beklagten rechtfertigen keine andere Entscheidung. Entgegen ihrer Ansicht hat das Sozialgericht nicht eigene ErmessenserwÃ¤gungen an die Stelle des behÃ¶rdlichen Ermessens gesetzt. Vielmehr hat es sehr sorgfÃ¤ltig und detailliert herausgearbeitet, dass die Beklagte in ihrer Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Heilbehandlung die â fÃ¼r sie verbindlichen â Rechtsauffassungen des Gerichts, die sich aus dem Urteil vom 1.Â April 2015 ergeben, nicht hinreichend beachtet hat. Eigenes Ermessen hat das Sozialgericht in dem hier angegriffenen Urteil vom 24. September 2018 nicht ausgeÃ¼bt, sondern sich auf die ihm obliegende PrÃ¼fung und Feststellung beschrÃ¤nkt, dass die Beklagte in deren AusfÃ¼hrungsbescheid vom 15.Â Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juni 2016 Ermessensfehler begangen und damit ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 1.Â April 2015 nicht nachgekommen ist.

Â

Der Senat weist darauf hin, dass sich die Bedeutung der Verurteilung der Beklagten zu einer erneuten Ermessensentscheidung nicht darauf beschrÃ¤nkt, dass die Beklagte fÃ¼r die einmal getroffene Ablehnung der Heilbehandlung eine ermessensfehlerfreie BegrÃ¼ndung zu finden hat. Vielmehr muss sie bei ihrer kÃ¼nftigen Ermessensentscheidung erkennbar machen, dass sie das Gebot der Wahlbereitschaft beachtet hat, was fÃ¼r den vorliegenden Einzelfall bedeutet, dass sie unvoreingenommen die GewÃ¤hrung der Heilbehandlung Ã¼berhaupt in Betracht gezogen hat. Hierbei hat sich die die Beklagten an der aktuellen Sach- und Rechtslage zu orientieren.

Â

B. Der Antrag des rechtsunkundigen und anwaltlich nicht vertretenen KlÃ¤gers, die Beklagte im Wege eines âZwischenurteilsâ zur WeitergewÃ¤hrung von Heilbehandlung zu verpflichten, ist als Anschlussberufung zu verstehen.

Â

Sie ist zulÃ¤ssig, insbesondere nicht verfristet. Denn eine Anschlussberufung ist nach Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 524 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) an keine Frist gebunden. HierfÃ¼r ist erforderlich, dass die Anschlussberufung den gleichen prozessualen Anspruch wie die Berufung betrifft. Dies ist der Fall.

Â

Die Anschlussberufung ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat derzeit noch keinen Anspruch gegen die Beklagte, ihm Ã¼ber den 31. Juli 2005 hinaus Heilbehandlung nach Â§ 82 Abs. 2 Satz 3 SVG in Verbindung mit dem BVG zu gewÃ¤hren. Denn die hierfÃ¼r erforderliche Ermessensreduzierung auf Null liegt, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, derzeit noch nicht vor. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass im vorliegenden Einzelfall die wiederholte und sich bislang Ã¼ber knapp zwei Jahrzehnte erstreckende ermessensfehlerhafte Behandlung des Begehrens des KlÃ¤gers, das fÃ¼r ihn von groÃer wirtschaftlicher Bedeutung ist, vor dem Hintergrund des nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechts auf effektiven Rechtsschutz kÃ¼nftig dazu fÃ¼hren kann, dass sich der klÃ¤gerische Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Anspruch auf die WeitergewÃ¤hrung von Heilbehandlung verdichten kann, wenn sich die Beklagte weiterhin einer ermessensfehlerfreien Bescheidung des KlÃ¤gers verschlieÃen sollte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfÃ¼llt.

Â

Â

Erstellt am: 31.08.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024